

**Forschung und Entwicklung in den
Gesundheitsfachberufen
Stand und Perspektiven
Workshop II
Evaluation der Modellstudiengänge**

Tagung des Hochschulverbundes Gesundheitsfachberufe e.V.

26./27.02.2015

an der

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. iur. Gerhard Igl

Übersicht

- Rechtliche Grundlagen
- Rechtliche Grundsatzfragen
- Rechtliche Perspektiven der künftigen Gestaltung des Heilberuferechts
- Einschätzung von Wirkungen einer hochschulischen Qualifikation auf die gesundheitliche Versorgung und die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe
- Zusammenfassung

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- Modellklauseln der Heilberufegesetze (Bund): Altenpflege, Ergotherapie, Krankenpflege, Hebammenkunde, Logopädie, Physiotherapie
- Unterscheidung:
 - Modellvorhaben (Ausbildung) (2000): Krankenpflege, Altenpflege
 - Modellvorhaben (hochschulische Ausbildung) (2009): Ergotherapeuten, Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten
 - Modellvorhaben (Heilkundeausübung) (2008):
 - Kranken- und Altenpflege, Masseur und Physiotherapeuten (unselbstständige Heilkundeausübung, § 63 Abs. 3b SGB V)
 - Kranken- und Altenpflege (selbstständige Heilkundeausübung, § 63 Abs. 3c SGB V)
- Unionsrecht (Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG)
(Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, umzusetzen bis 18. Januar 2016)

Rechtliche Grundsatzfragen

Rechtliche Grundsatzfragen

- Heilberuferecht ist Ausfluss *verfassungsrechtlich verankerter staatlicher Verantwortung* für Patienten- und Gesundheitsschutz und gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung
- Heilberuferecht (Ausbildung/Prüfung) ist *Bundesrecht*
- Heilberuferecht hat *unionsrechtliche Regulierungsvorgaben* bei Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Berufsausübung (sehr ausgeprägt bei Hebammen und bei allgemeiner Krankenpflege)

Rechtliche Grundsatzfragen

- Hochschulrecht ist *Landesrecht*
 - mit starker faktischer europäischer Beeinflussung (Bolognaprozess) und
 - mit starker zentralistischer Koordinierung (KMK; HRK)

- Ausbildung und Berufe werden künftig auch beeinflusst vom
 - Europäischen Qualifikationsrahmen/ Deutschen Qualifikationsrahmen
 - Deutschen Qualifikationsrahmen (Probleme der Zuordnung der anderen als ärztlichen Heilberufe)
 - Fachqualifikationsrahmen für bestimmte Berufe

Rechtliche Grundsatzfragen

Heilberuferecht:

- Heilberufeausbildung stark verschult, zum Teil inhaltlich unionsrechtlich stark vorgeprägt (Krankenpflege; Hebammen)
- Heilberuferecht folgt dem System der staatlich verantworteten Abschlussprüfung (= Ausfluss staatlicher Verantwortung für Heilberufe)

Hochschulrecht:

- Hochschulausbildung folgt dem System der studentischen Eigenverantwortung
- Hochschulrecht folgt dem System der sukzessiven Prüfung in hochschulischer Verantwortung (= Verantwortung bei Hochschulen/Fachbereichen)
- Hochschulisches Bewertungssystem europäisch vereinheitlicht (ECTS)

Rechtliche Perspektiven der künftigen Gestaltung des Heilberuferechts

Rechtliche Perspektiven

Zukünftige Lösung muss berücksichtigen:

- Unionsrechtliche Dimensionen (Berufsanerkennung / Mobilität)
- Schutzauftrag des Verfassungsrechts für Patienten- und Gesundheitsschutz
 - hohe staatliche Verantwortung für Ausbildung und Prüfung
 - Keine völlige Delegation der Ausbildung von Heilberufen an hochschulische Verantwortung möglich

Rechtliche Perspektiven

Zukünftige Lösung muss berücksichtigen:

- Möglichkeiten und Chancen der Hochschulen
 - Berücksichtigung der Kapazitäten: Heilberufliche Ausbildung wegen der Praxisanteile sehr personalintensiv
 - Mehrwert der hochschulischen Ausbildung
- Berücksichtigung moderner bildungspädagogischer Ansätze
 - Abkehr von Fächerorientierung
 - Kompetenzorientierung

Rechtliche Perspektiven

Zugang zur Ausbildung/ zum Studium:

- Unionsrechtliche Vorgaben
- Hochschulrechtliche Vorgaben
- Besondere berufsspezifische Voraussetzungen (persönliche / gesundheitliche Eignung)

Rechtliche Perspektiven

Zugang zur Ausbildung/ zum Studium:

Unionsrechtliche Vorgaben

- Unionsrechtliche Vorgaben nur für allgemeine Krankenpflege und für Hebammen
 - Allgemeine Krankenpflege (Art. 31 Abs. 1 RL 2005/36/EG – geändert):
 - 12-jährige Schulausbildung mit Befähigung zum Universitätsbesuch
 - Oder: mindestens 10-jährige allgemeine Schulausbildung mit Berechtigung zum Besuch von Berufsschulen für Krankenpflege
 - Hebammen (Art. 40 Abs. 2 RL 2005/36/EG – geändert):
 - 12-jährige Schulausbildung
 - Oder: Ausbildungsnachweis allgemeine Krankenpflege
 - Umsetzung bis 18. Januar 2020 (Art. 3 Abs. 2 RL 2013/55/EU)

Rechtliche Perspektiven

Zugang zur Ausbildung/ zum Studium:

Hochschulrechtliche Vorgaben

- Allgemeine landesrechtliche und hochschulspezifische Zugangsvoraussetzungen
- Möglicherweise (mit der Zielsetzung der Durchlässigkeit von Ausbildungsgängen) Sonderzugangsregelungen für Heilberufsangehörige

Rechtliche Perspektiven

Zugang zur Ausbildung/ zum Studium:

Besondere berufsspezifische Voraussetzungen (persönliche / gesundheitliche Eignung)

- Grundsätzlich möglich, aber: wegen Grundrechtsrelevanz (subjektive Berufswahlvoraussetzung) verfassungsrechtliche Anforderungen berücksichtigen (gesetzliche Regelung als Grundlage)

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Ausbildung / des Studiums:

- Formulierung von Ausbildungs-/ Qualifikationszielen
- Inhaltliche Vorgaben
- Abläufe
- Theorie/Praxis – praktische Ausbildung

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Ausbildung / des Studiums:

Formulierung von Ausbildungs-/ Qualifikationszielen

- Ausbildungs-/Qualifikationsziele zur Steuerung von Ausbildung und Berufsausübung unabdingbar
- Gesetzliche Regelung hierzu erforderlich
- Aktuelle Gesetzeslage:
 - Ausbildungsziele formuliert bei Kranken-/ Altenpflege
 - Ausbildungsziele unzureichend formuliert bei Hebammen / Physiotherapie
 - Ausbildungsziele fehlen bei Ergotherapie / Logopädie
- Künftig: Unionsrecht formuliert Ausbildungsziele für allgemeine Krankenpflege und für Hebammen (anzupassen/umzusetzen in Deutschland bis 18. Januar 2016)

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Ausbildung / des Studiums:

Inhaltliche Vorgaben

- Die Inhalte sind in Ansehung der Ausbildungsziele (Qualifikationsziele) zu formulieren.
- Sofern die Richtlinie 2005/36/EG (in der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Fassung) Ausbildungsinhalte vorgibt, sind diese zu beachten (Hebammen; allgemeine Krankenpflege).

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Ausbildung / des Studiums:

Inhaltliche Vorgaben

- Allgemeiner Regelungsort soll wie bisher die Rechtsverordnung zum jeweiligen Heilberufsgesetz sein
- Für die hochschulische Ausbildung ist für die Festlegung der Ausbildungs-/Qualifikationsinhalte der Rahmen durch Verordnung vorzugeben; dabei ist für die Hochschulen entsprechender Spielraum für die erforderlichen Konkretisierungen und zusätzlich Raum für eigene inhaltliche Gestaltungen zu geben.
- Zu diskutieren: Rahmen für Module bei hochschulischer Pflegeausbildung wo zu regeln? Fachkommission auf Bundesebene?

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Ausbildung / des Studiums:

Abläufe

Im hochschulischen Kontext:

- Modularisierung mit abschichtenden Prüfungen
- Selbststeuerung des Lernprozesses
- Anwesenheitspflichten

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Ausbildung / des Studiums:

Theorie/Praxis – praktische Ausbildung

- Verantwortung der Hochschulen für Auswahl der Praxisorte und Praxisbegleitung
- Forderung der Modellträger nach stärkerer Konzentration auf inhaltliche Qualität bei praktischer Ausbildung verbunden mit Stundenreduktion
- Selbstlernzeiten begrenzt auch im Rahmen der praktischen Ausbildung
- Erweiterung der bisherigen Praxisorte gemäß gegenwärtiger Versorgungssituationen und -orte

Rechtliche Perspektiven

Studierendenstatus:

- Ausbildungsverhältnis
- Ausbildungsvergütung

Rechtliche Perspektiven

Studierendenstatus:

Ausbildungsverhältnis

- Studierendenstatus und Ausbildungsverhältnis
hochschulrechtlich möglich
- Keine unionsrechtlichen Hinweise

Rechtliche Perspektiven

Studierendenstatus:

Ausbildungsvergütung

- Ausbildungsvergütung auch bei Studium rechtlich möglich
- In Modellvorhaben bis auf Pflege keine Zahlung einer Ausbildungsvergütung
- Problematik der Refinanzierung der Ausbildungsvergütung (vgl. § 17a KHG)
- Finanzierung der heilberuflichen Ausbildung inkl. Problematik der Zahlung einer Ausbildungsvergütung ist in größerem Kontext als in Modellvorhaben zu lösen

Rechtliche Perspektiven

Prüfungen:

Staatliche Verantwortung

- Staatliche Gesamtverantwortung für die Prüfung muss aus verfassungsrechtlichen Gründen aufrechterhalten bleiben
- Im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung haben Hochschulen eigene Verantwortung für die Gestaltung der Prüfungen im Studienablauf
- Möglichkeit der Anerkennung dieser Prüfungen für Zulassung zur Abschlussprüfung und für Eingang in Gesamtnote
- Bei der staatlichen Abschlussprüfung sind die Hochschulen gemäß ihrer Fachlichkeit entsprechend zu beteiligen

Rechtliche Perspektiven

Prüfungen:

Inhalte und Organisation der Prüfungen

- Unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung im Rahmen der heilberufegesetzlichen Vorgaben ist eine landesweite Abstimmung der hochschulisch geprägten Prüfungsinhalte notwendig
- Die organisatorischen Vorkehrungen für die Prüfungen sollen seitens staatlicher Behörden getroffen werden (Landesprüfungsamt?)

Rechtliche Perspektiven

Prüfungen:

Wirkungen von Prüfungen und Abschluss

- Berufsgesetzlicher Abschluss (= Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung)
- Hochschulischer Abschluss (= berufsqualifizierender Abschluss mit Erlaubnis der Führung des Bachelorgrades)
- Zusätzliche berufsrechtliche Unterscheidung würde zwei Pflegeberufe schaffen

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Heilberufegesetze:

- Integration der durch die hochschulische Ausbildung erforderlichen Veränderungen in die bestehenden Heilberufegesetze (*Integrationsmodell*)
- Gesetze zur hochschulischen Ausbildung parallel zu den bisherigen Heilberufsgesetzen (*Parallelmodell*)
- Regelung der Anliegen der hochschulischen Ausbildung in *einem* besonderen die entsprechenden Heilberufe erfassenden Gesetz zusätzlich zu den Heilberufsgesetzen (Gesetz zur Ordnung der hochschulischen Ausbildung von anderen als ärztlichen Heilberufen) (*Zusatzmodell*)

Rechtliche Perspektiven

Gestaltung der Heilberufegesetze:

- Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ergeben sich praktisch keine Unterschiede
- Mögliche Unterschiede unter
 - gesetzgeberischen Gesichtspunkten
 - Gesichtspunkten der Außenwahrnehmung

Literaturhinweise

Allgemein zur Reform der Gesundheitsberufe:

Arbeitsgruppe der Robert Bosch Stiftung, Gesundheitsberufe neu denken – Gesundheitsberufe neu regeln. Denkschrift der Robert Bosch Stiftung, 2013

Download:

http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/2013_Gesundheitsberufe_Online_Einzelseiten.pdf

Kälble, Karl / Pundt, Johanne (Hrsg.): Gesundheitsberufe und gesundheitsberufliche Bildungskonzepte, Bremen 2015

Zur Änderung der Berufsamerkenungsrichtlinie:

Igl, Gerhard/Ludwig, Jasmin: Präzisierung der unionsrechtlichen Anforderungen an Heilberufe, MedR (2014) 32: 214-219

Allgemein zum Gesundheitsrecht:

Igl, Gerhard/Welti, Felix (Hrsg.), Gesundheitsrecht, Eine systematische Einführung. 2. Auflage, München 2014

Zur Situation in der EU:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Bestandsaufnahme der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen im europäischen Vergleich, Bonn, Februar 2014

Ende